

Gemeinde Däniken Kanton Solothurn

Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Muniweid II 1:1'000

gilt gemäss PBG § 39 Abs. 4 als Baubewilligung für Strassen und Baulinien

Genehmigungsinhalt

- Gettungsbereich, Gebäude (bestehend, aussen unverändert), Gebäude unterirdisch (bestehend), Zufahrtsstrassen privat (neu/Ausbau), etc.

Orientierungsinhalt

Leitungskorridor Hochspannungsteilung atel 380 kV; Baubeschränkungen gemäss Leitungsverordnung und Dienstbarkeitsvertrag

Plangrundlage: Amtliche Vermessung, Stand 25.2.2009. Mit Bewilligung des Amtes für Geoinformation vom 27.2.2009

Öffentliche Auflage vom 13.03. bis 14.04.2009 Genehmigt vom Gemeinderat am 27.04.2009

Der Gemeindepräsident Die Gemeindegemeinschaft Die Gemeindegemeinschaft

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 948 vom 2.6.09

Der Staatschreiber

Sonderbauvorschriften

§ 1 ZWECK Der vorliegende Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan ersetzt den mit RRB N° 554 vom 1.4.2003 genehmigten Gestaltungsplan Muniweid.

§ 2 NUTZUNG Zugelassen sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen, die innerhalb der bestehenden Gebäude stattfinden und die keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben wie z.B. Lagerung und Kommissionierung von Gütern.

§ 3 BAUTEN UND ANLAGEN Die Nutzung hat innerhalb der bestehenden Gebäude zu erfolgen. Die Gebäude inklusiv Teile der unter Dach liegenden ehemaligen Perronanlage dürfen im Innern anders genutzt und umgebaut werden.

§ 4 GLEISANSCHLUSS Die dem ehemaligen Postverteilzentrum dienende Gleisanlage wird entfernt. Zur langfristigen Sicherstellung des Gütertransports per Bahn muss Gewähr bestehen, dass bei Bedarf mindestens ein Gütergleis mit Perron und ausreichend Platz für den Umlad von Gütern eingerichtet werden kann.

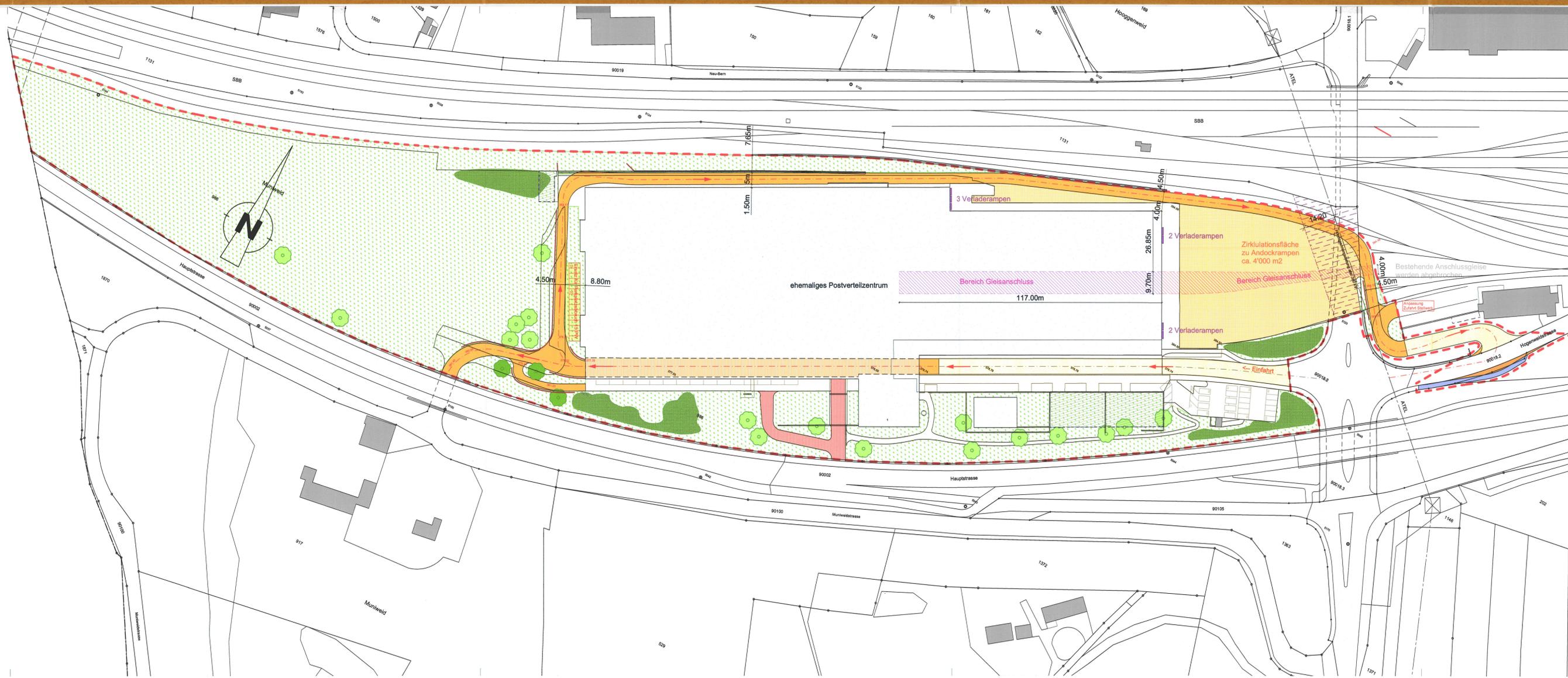
§ 5 ERSCHLIESSUNG Die Zufahrt erfolgt ausschliesslich über die bestehenden Strassen. Die Notzufahrt ab Kantonsstrasse H5 darf weiterhin nur für Notfälle und Notfallübungen genutzt werden.

§ 6 ABWASSERBEHANDLUNG Für jede vorgesehene Nutzung und für jede neu versiegelte Fläche ausserhalb der Gebäude ist zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Art eine Abwasservorbehandlungsanlage zu erstellen und zu betreiben ist.

§ 7 GEHÖLZE Die im Plan eingetragenen Hecken und Bäume dienen der Einbettung der Anlage in die Umgebung und sind in dieser Wirkung zu erhalten. Sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden.

§ 8 LÄRMSCHUTZ Im ganzen Areal des Gestaltungsplans gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

§ 9 AUSNAHMEN Die Baubehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn der Zweck des Gestaltungsplans nicht verletzt wird und die öffentlichen und schützenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt sind.



Auszug aus der Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen des Bau-Departementes Kanton Solothurn vom Januar 1997 (Stand 2008)

7. Sachgemässer Unterhalt von Hecken

Als sachgemässer Unterhalt gelten alle Massnahmen wie Zurückschneiden, Durchforsten, Verjüngen, Durchlichten, die der Erhaltung und Aufwertung von Hecken und Ufergehölzen dienen.

Jede Hecke hat ihre Besonderheit. Standort, Zusammensetzung der Baum- und Straucharten, Aufbau, Alter usw. bestimmen ihre Eigenart.

- a) Aus naturschutzfachlichen Gründen ist ein Eingriff erst notwendig, wenn in einer Hecke die Bäume überwiegen, Sträucher verkümmern, Jungtriebe und die Kraut-schicht verschwinden oder die Deckung für Tiere ungenügend ist.
b) Nach jedem Eingriff muss der Sträucheraufwuchs beobachtet werden. Zeitpunkt und Art des nächsten Eingriffes müssen darauf abgestimmt werden.
c) Holzarbeiten sind gefährlich. Die SUVA-Vorschriften sind einzuhalten.
d) In der Regel wird eine Hecke abschnittsweise unterhalten (höchstens 1/3 der Gesamtlänge im gleichen Jahr).
e) Einzelne Sträucher und Bäume werden selektiv ganz auf den Stock gesetzt (insbesondere raschwüchsige wie Hasel, Esche, Hartriegel).
f) Eichen, Kirschbäume, alte Bäume mit Höhlen, mit Efeu bewachsene Bäume, langsam wachsende Sträucher (z.B. Weissdorne, alte Schwarzdorne, Pfaffen-hütchen usw.) werden nur ausnahmsweise auf den Stock gesetzt.
g) Bei Ufergehölzen ist das Merkblatt über die Ausführung von Holzarbeiten an Gewässern zu beachten (Anhang G).
h) Die Unterhaltsarbeiten sind in der Regel während der Vegetationsruhe (Oktober bis März) durchzuführen.
i) Soweit das Schnittgut nicht genutzt werden kann, wird es kurz zugesägt (max. 1 m) und in der Hecke aufgeschichtet. Asthaufen dienen vielen Tieren als Lebensraum. Häckseln und Verbrennen sind zu vermeiden.
j) Der besondere Typ der Weidlebhähe wird in der Regel jährlich geschnitten (Äste oben und seitlich einkürzen).
k) Laub und Düräste sind immer in der Hecke liegen zu lassen.
l) Bei neu gepflanzten Hecken ist in den ersten Jahren kein Unterhalt notwendig. Das zwischen den Sträuchern aufkommende Gras wird nicht gemäht (Verletzungs-gefahr der Sträucher).

Die vollständige Richtlinie kann beim Kantonalen Amt für Raumplanung, 4509 Solothurn, bezogen werden. (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/barpa/pdf/Heckenrichtlinie.pdf)